
Bericht

Abwasserzweckverband Muldenaue
Wurzen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015

Auftrag: 30578

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	5
2	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2	Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen.....	6
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2	Jahresabschluss	9
4.1.3	Lagebericht	10
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
4.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1	Vermögens- und Finanzlage	11
4.3.2	Ertragslage.....	12
5	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	13
6	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	14

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, %) auftreten

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AktG	Aktiengesetz
AZV	Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurzen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD), Bischofswerda

1 Prüfungsauftrag

1. Der Betriebsleiter hat mich beauftragt, den Jahresabschluss des
Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen,
– im Folgenden auch kurz „AZV“ oder „Verband“ genannt –
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Verbandes nach berufsfüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Dem Prüfungsauftrag vom 22. Oktober 2021 lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Oktober 2021 aufgrund meines vorliegenden Angebotes zugrunde.
3. Aufgrund § 18 der Verbandssatzung i.V. mit § 58 Abs. 2 SächsKomZG finden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Eigenbetriebe Anwendung. Deshalb hat der Verband in entsprechender Anwendung der kommunalrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen (insbesondere § 31 SächsEigBVO) und der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2015 aufgestellt.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 31 SächsEigBVO zu prüfen.
4. Bei meiner Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.
5. Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.
Der Bericht enthält in Abschnitt 2 vorweg meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen des Verbandes.
Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 und 4 im Einzelnen dargestellt. Im Abschnitt 5 sind die Feststellungen aus der Prüfung nach dem § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.
7. Meinem Bericht habe ich den geprüften Lagebericht (Anlage I) und den geprüften Jahresabschluss (Anlage II), bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, beigefügt. Auf weitere Anlagen weise ich später hin.
8. Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Verband gerichtet.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

9. Der Verbandsvorsitzende und der Betriebsleiter haben im Lagebericht (Anlage I) und im Jahresabschluss (Anlage II), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Verbandes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden und des Betriebsleiters im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Verbandes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der Lage des Verbandes ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen habe.

10. Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:
- Einleitend beschreiben der Verbandsvorsitzende und der Betriebsleiter kurz die Grundlagen des Verbandes, insbesondere die Aufgaben.
 - Im Wirtschaftsbericht analysieren sie sehr detailliert die Ertragslage und betonen hier, dass ein positives Jahresergebnis von TEUR 298 erzielt wurde. Die Abweichung zum Plan ergibt sich aus der Rückstellung für Kostenüberdeckungen, die zur Stabilisierung der Gebühr im nachfolgenden Gebührenzeitraum dient.
 - Sie erläutern die Vermögenssituation und die Finanzlage mittels Übersichten und Kennzahlen. Sie heben hervor, dass die Eigenkapitalquote bei 26,2% liegt, und schätzen die Vermögenssituation als gut ein. Zur Liquidität weisen sie auf den zum Stichtag vorhandenen Liquiditätsbestand von TEUR 1.104 hin aber auch darauf, dass unterjährig Kredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen wurden.
 - Die Mengen- und Gebührenentwicklung werden detailliert erläutert. Im Berichtsjahr waren die Mengen leicht rückläufig.
 - In seinem Prognose-, Chancen- und Risikobericht stellen der Verbandsvorsitzende und der Betriebsleiter fest, dass langfristig demografische Risiken bestehen, jedoch keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar sind.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Verbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden und den Betriebsleiter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Verbandes gefährdet wäre.

2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen

11. Die Verbandsversammlung hat am 23. Juni 2015 den Gebührensatz für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Teilgebiet Bennewitz geändert.
12. Weitere wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen liegen nicht vor; ich verweise auf die Ausführungen in Anlage III.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, der kommunalrechtlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Den Lagebericht habe ich auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes vermittelt; dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
14. Auftragsgemäß wurde der Gegenstand der Prüfung um die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (§ 32 Abs. 2 SächsEigBVO) erweitert.
15. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.
16. Der Verbandsvorsitzende ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von dem Verbandsvorsitzenden und dem Betriebsleiter vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
17. Die Prüfungsarbeiten habe ich mit Unterbrechungen von Juli bis September 2022 in den Geschäftsräumen des Verbandes und in meinem Büro in Markkleeberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.
18. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 2. Juli 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014; er wurde mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 20. Oktober 2021 unverändert festgestellt.
19. Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Verträge mit und Rechnungen von Lieferanten, Saldenmeldungen der Kreditinstitute, des Rechtsberaters sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.
20. Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von dem Betriebsleiter und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern des Verbandes bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir der Verbandsvorsitzende in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
21. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.
22. Bei Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen.
23. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Verbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter

Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Betriebsleiter und Mitarbeitern des Verbandes bekannt.

Meine Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

24. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Umsatzerlöse (insbesondere Gebührenabrechnung und Abbildung der Rückstellung für Kostenüberdeckung)
 - Anlagevermögen (Anlagenzugänge)
25. Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolge derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
26. Bei der Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Verbandes habe ich auf Bankbestätigungen verzichtet und alternative Prüfungshandlungen vorgenommen.
27. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28. Das Rechnungswesen (Finanzrechnung (doppisch) und Anlagenbuchhaltung) des Verbandes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms SASKIA.de-IFR kommunale Doppik, Version 4.1 der SASKIA® Informationssysteme GmbH, Chemnitz. Das Programm ist durch die SAKD zugelassen (Zertifikat gültig bis 15. März 2025).

Das von dem Verband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

29. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und internem Kontrollsystem) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Jahresabschluss

30. Der Verband wendet aufgrund der Regelungen in § 18 der Verbandssatzung i.V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 31 SächsEigBVO die §§ 242 bis 287 HGB an. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde somit nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
31. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB und der branchenüblichen Gliederung in Anlehnung an die ehemaligen Formblätter der Eigenbetriebsverordnung (Erweiterung der Gliederung). Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zur Vergütung des Betriebsleiters und der Einzelangabe des Verbandsvorsitzenden im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

32. Die Prüfung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 hat ergeben, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

33. Meine Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. die Gesamtaussage aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).
34. Im Übrigen verweise ich hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt 4.3.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

35. In dem Jahresabschluss des Verbandes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
 - Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB), werden linear abgeschrieben.
 - Die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge erfolgt nach Abschluss der bezuschussten Baumaßnahmen entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Anlagegüter.
 - Als Kapitalzuschüsse gewährte Fördermittel werden entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 SächsKAG als Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 SächsEigBVO in der Kapitalrücklage bilanziert.
 - Der Verband erfasst auch innerhalb der Kalkulationsperiode bei wesentlichen Abweichungen von Erlösen oder Aufwendungen gegenüber der Kalkulation Rückstellungen für Kostenüberdeckungen. Auch werden Jahre, die nicht endgültig nachkalkuliert sind, vorläufig nachkalkuliert (bis einschließlich Jahr 2015). Kostenüberdeckungen werden dabei unabhängig von Kostenunterdeckungen in anderen Einrichtungen als Rückstellungen abgebildet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

36. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

37. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Ergebnisauswirkung habe ich nicht festgestellt.

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

38. Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage habe ich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

4.3.1 Vermögens- und Finanzlage

39. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Bilanzposten zum 31. Dezember 2015 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2014 gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur zur Analyse der Finanzierung werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögensstruktur						
Grundstücke und Bauten	1.582	3,8	1.622	3,9	-40	-2,5
Abwassersammelungs- und -reinigungsanlagen (einschließlich der maschinellen Anlagen)	37.701	91,0	38.241	92,3	-540	-1,4
Übrige Anlagen	747	1,8	613	1,6	134	21,9
Langfristig gebundenes Vermögen = Anlagevermögen	40.030	96,6	40.476	97,8	-446	-1,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135	0,3	99	0,2	36	36,4
Flüssige Mittel	1.104	2,7	765	1,8	339	44,3
Übrige Aktiva	171	0,4	87	0,2	84	96,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.410	3,4	951	2,2	459	48,3
	41.440	100,0	41.427	100,0	13	0,0
Kapitalstruktur						
Eigenkapital	10.857	26,2	10.537	25,4	320	3,0
Sonderposten	21.813	52,6	22.445	54,2	-632	-2,8
Langfristige Bankverbindlichkeiten (einschließlich noch nicht umgeschuldeter)	6.614	16,1	6.752	16,3	-138	-2,0
Langfristig verfügbare Mittel	39.284	94,9	39.734	95,9	-450	-1,1
Rückstellungen	795	1,8	508	1,3	287	56,5
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten (einschließlich noch nicht umgeschuldeter)	645	1,6	657	1,6	-12	-1,8
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	377	0,9	266	0,6	111	41,7
Übrige Verbindlichkeiten	339	0,8	262	0,6	77	29,4
Kurzfristige Fremdmittel	2.156	5,1	1.693	4,1	463	27,3
	41.440	100,0	41.427	100,0	13	0,0

Die Bilanzsumme von TEUR 41.440 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 13 erhöht. Die Veränderung des Bilanzbildes der Aktivseite ergibt sich insbesondere aus dem Anstieg der Flüssigen Mittel und gegenläufig aufgrund unter den Abschreibungen liegender Investitionen der Verminderung des Anlagevermögens, welches die Vermögenslage prägt.

Die Investitionen von insgesamt TEUR 1.009 betrafen mit TEUR 892 nahezu ausschließlich Abwassersammelungsanlagen (bzw. Anlagen im Bau dazu), hier unter anderem mit TEUR 286 die Maßnahme Pyrna und mit TEUR 204 die Karl-Marx-Straße.

Die Kapitalstruktur wird nahezu unverändert durch die langfristig verfügbaren Mittel von 94,9% geprägt. Aufgrund des Jahresüberschusses und der Zuführung zur Rücklage für Kapitalzuschüsse erhöhte sich das Eigenkapital.

Die Sonderposten verminderten sich im Berichtsjahr aufgrund der Auflösungen.

Der Darlehensbestand reduzierte sich aufgrund von planmäßigen Tilgungen in Höhe von TEUR 150. Im Berichtsjahr ist noch ein Darlehen der Gemeinde Bennewitz nicht auf den Zweckverband umgeschuldet.

Die Rückstellungen haben sich hauptsächlich aufgrund der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung (TEUR 394) erhöht. Die Rückstellungen für Abwasserabgabe verminderten sich, da der Verband Verrechnungserklärungen für Vorjahre erhielt und diese Beträge (TEUR 182) analog zur Behandlung in der Kalkulation vereinnahmte.

40. Nach dem Bilanzbild ist die Vermögenslage des Verbandes geordnet. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 26,2% (Vorjahr 25,4%). Unter Einbeziehung der Sonderposten ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Eigenmittelbestand im Verhältnis zur Bilanzsumme von 78,8% (Vorjahr 79,6%). Unter Berücksichtigung der langfristigen Darlehen ist das Anlagevermögen zu 98,1% finanziert.

Der Verband verfügt über liquide Mittel von TEUR 1.104 (Vorjahr TEUR 765), die zur anteiligen Deckung der Rückstellungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten von TEUR 2.156 (Vorjahr TEUR 1.693) dienen.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war im Berichtszeitraum und bis zur Beendigung meiner Prüfung jederzeit gegeben.

4.3.2 Ertragslage

41. Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der beiden Wirtschaftsjahre 2015 und 2014 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas werden das Betriebsergebnis sowie das Zinsergebnis gezeigt und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend aufbereitet.

	2015		2014		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.628	65,4	2.928	68,9	-300	-10,2
Sonstige betriebliche Erträge	1.389	34,6	1.320	31,1	69	5,2
Betriebliche Erträge	4.017	100,0	4.248	100,0	-231	-5,4
Materialaufwand	-997	-24,8	-926	-21,8	-71	7,7
Personalaufwand	-720	-17,9	-716	-16,9	-4	0,6
Abschreibungen	-1.395	-34,7	-1.407	-33,1	12	-0,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-419	-10,4	-429	-10,1	10	-2,3
Betriebliche Aufwendungen	-3.531	-87,8	-3.478	-81,9	-53	1,5
Betriebsergebnis	486	12,2	770	18,1	-284	-36,9
Zinsergebnis	-188	-4,7	-236	-5,6	48	-20,3
Jahresergebnis	298	7,5	534	12,5	-236	-44,2

42. Bei um TEUR 231 geringeren betrieblichen Erträgen erhöhten sich die betrieblichen Aufwendungen um TEUR 53, sodass sich das Betriebsergebnis um TEUR 284 auf TEUR 486 verminderte. Nach Abzug des Zinsergebnisses erzielte der Verband einen Jahresüberschuss (TEUR 298; Vorjahr TEUR 534).

Der Rückgang des Ergebnisses ist hauptsächlich durch die Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung (TEUR 394) sowie die Absenkung der betrieblichen Straßenentwässerungskosten der Gemeinde Bennewitz (um TEUR 105) und gegenläufig die Vereinnahmung verrechneter Abwasserabgabe (TEUR 182), den Rückgang der Kosten für Sachverständige um TEUR 91 und die Verbesserung des Zinsergebnisses um TEUR 48 verursacht.

5 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

43. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung, geführt worden sind.

44. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in der Anlage IV dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

45. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen, unter dem Datum vom 17. Oktober 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.


Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht entspricht den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

KOMM-TREU

46. Ich erstatte den vorstehenden Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
47. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf, mit Ausnahme der gesetzlichen Verwendung zu Offenlegungszwecken, meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Markkleeberg, den 17. Oktober 2022

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer



Anlagenverzeichnis

Anlage I	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015	1
Anlage II	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015	1
	Bilanz zum 31. Dezember 2015	2
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015	5
	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2015	7
	Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens	15
Anlage III	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	1
Anlage IV	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

A. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz haben im Jahr 2015 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in der Form des Zweckverbandes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sächsischen Gemeindeordnung, dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, dem Sächsischen Wassergesetz sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung betrieben.

Der Abwasserzweckverband Muldenaue ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz ist Wurzen. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar hoheitlichen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) sowie die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße Ableitung und schadlose Beseitigung Sorge zu tragen. Hierzu wurden ihm die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Abwasseranlagen übertragen. Der Zweckverband betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

Zum weiteren Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen des Abwasserrechts und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Vollzug der von der Verbandsversammlung erlassenen Abwassersatzung sowie der Abwassergebührensatzung.

Die Gesamtfläche des Verbandsgebietes beträgt 11.475 ha im Jahr 2015 mit 21.336 Einwohnern zum 30. Juni 2015 (Vj.: 21.378 Einwohner).

B. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Abwasserzweckverbandes Muldenaue werden überwiegend aus der Gebührenerhebung gemäß Abwassergebührensatzung erzielt. Die Umsätze in Höhe von T€ 2.628 liegen unter dem Planansatz (T€ 2.978). Darin enthalten sind Einnahmen aus der Niederschlagswassergebühr von T€ 401 (Vj. T€ 359). Die Erlöse aus der Abwassergebühr betragen T€ 2.561 (Vj. T€ 2.542). Für die Schmutzwasserbehandlung der Gemeinde Nischwitz konnten Einnahmen von T€ 25 (Vj. T€ 27) abgerechnet werden. Die Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung minderte die Umsatzerlöse um T€ 394 (ungeplant).

Insgesamt lag der Trinkwasserbezug im Wirtschaftsjahr 2015 bei 720.427 m³ (Vj.: 743.045 m³). Aufgrund von Absetzungen und Befreiungen in Höhe von 19.398 m³ (Vj.: 25.736 m³) konnte der Gebührenerhebung ein Abwasseranfall von 701.029 m³ (Vj.: 717.609 m³) zugrunde gelegt werden.

Pro-Kopf ist der Abwasseranfall auf 32,857 m³/a gesunken (Vj.: 33,568 m³/a).

Die sonstigen betrieblichen Erträge i.H.v. T€ 1.389 wurden im Wesentlichen aus der Auflösung der Sonderpostens aus Zuwendungen für Infrastrukturvermögen i.H.v. T€ 803, der Betriebskostenumlage für Straßenentwässerungskosten gegenüber den Mitgliedsgemeinden i.H.v. T€ 178, Kostenerstattungen der Gemeinden Wurzen, Bennewitz und Thallwitz i.H.v. T€ 155 €, der Vereinnahmung von verrechneter Abwasserabgabe i.H.v. T€ 182 sowie geringen Erträgen aus der Fäkalienentsorgung, der Geschäftsführung der Wärmeversorgung Wurzen GmbH u.a. erzielt.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich somit Gesamterträge in Höhe von T€ 4.017.

Der Materialaufwand beträgt T€ 997 (Vj.: T€ 926 €). Er setzt sich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe i.H.v. T€ 265 (Vj.: T€ 280) und Aufwendungen für bezogene Leistungen i.H.v. T€ 733 (Vj.: T€ 646) zusammen.

Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte der Eigenbetrieb inklusive dem Betriebsleiter 16 Angestellte (Vj.: 15) sowie eine Beamtin. Die Vergütung der Angestellten erfolgte auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVÖD). Der Personalaufwand beträgt T€ 720 (Vj.: T€ 716).

Das Anlagevermögen wurde weiter linear in Höhe von T€ 1.395 (Vj.: T€ 1.407) abgeschrieben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, zu denen Verwaltungs-, Sachverständigen- und Gerichtskosten, Abwasserabgaben, Versicherungen u.a. gehören, entstanden in Höhe von T€ 419 (Vj.: T€ 429).

Durch die kurzfristige Anlage von Tagesgeldern bei Kreditinstituten konnten Zinsen in Höhe von T€ 0,7 (Vj.: T€ 0,8) erwirtschaftet werden.

Für die zum 31. Dezember 2015 bestehenden Verpflichtungen aus Krediten sowie unterjährig genutzte Kontokorrente waren Zinsen in Höhe von T€ 188 (Vj.: T€ 236) zu zahlen.

Zum Schluss des Wirtschaftsjahres 2015 kann ein Jahresüberschuss von T€ 298 (Vj.: T€ 534) festgestellt werden.

Die Ertragslage des Zweckverbandes stellt sich in 2015 wie folgt dar:

Position	T€	Anteil
Umsatzerlöse	2.627,7	65,4%
sonstige betriebliche Erträge	1.388,9	34,6%
Gesamtleistung	4.016,6	100,0%
Materialaufwand	997,5	24,8%
Rohhertrag	3.019,1	75,2%
Personalaufwand	719,8	17,9%
sonstige betriebliche Aufwendungen	419,2	10,4%
EBITDA *	1.880,1	46,8%
Abschreibungen	1.394,5	34,7%
EBIT**	485,6	12,1%
Finanzerträge	0,7	0,0%
Finanzaufwendungen	188,1	4,7%
Finanzergebnis	-187,4	-4,7%
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	298,2	7,4%

* EBITDA = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen

** EBIT = Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern

2. Finanzlage

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2015 wies der Abwasserzweckverband einen Finanzmittelbestand in Höhe von T€ 765 aus. Im Ergebnis der Geschäftstätigkeit stiegen die Finanzmittel auf T€ 1.104.

Dennoch musste unterjährig die genehmigte Kontokorrentlinie zur Absicherung des Geschäftsbetriebs in Anspruch genommen werden.

Die Zahlungsströme stellen sich wie folgt dar:

Position	2015 T€
Jahresüberschuss	298,2
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.394,5
Auflösung und Abgänge des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	-803,2
Verlust aus dem Abgang Anlagevermögen	60,6
<i>Brutto-Cashflow</i>	950,1
Zunahme an Rückstellungen	287,7
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-458,7
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (außer Bankkrediten)	77,0
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	855,1
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	195,8
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-803,5
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-607,7
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.108,6
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.016,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	92,2
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	339,6
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	764,7
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.104,3

3. Vermögenslage

Der Zweckverband verfügte zum 1. Januar 2015 über eine Eigenkapitalausstattung von T€ 10.537, die sich aufgrund des Jahresüberschusses und des Zuganges eines Zuschusses auf T€ 10.857 zum 31. Dezember 2015 erhöht.

Das Gesamtvermögen des Abwasserzweckverbandes stieg gegenüber dem Jahresabschluss vom 31.12.2014 (T€ 41.427) um T€ 13 auf T€ 41.440 und wird zu 96,6 Prozent vom Anlagevermögen bestimmt.

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres wurden aus Eigenmitteln, Förderkrediten und Fördermitteln finanziert.

In folgenden Bereichen investierte der Abwasserzweckverband Muldenaue im Jahr 2015:

	in €
Abwassersammlungsanlage in Pyrna	285.974,53
Abwassersammlungsanlage Karl-Marx-Straße	204.198,51
Regenwasserkanal Kühren Nordstraße	84.840,52
Übrige Abwassersammlungsanlagen Wurzen (einschließlich Anlagen im Bau)	163.562,56
Abwassersammlungsanlagen Bennewitz (einschließlich Anlagen im Bau)	153.394,32
Betriebsvorrichtungen Bennewitz	4.996,97
Fahrzeuge Wurzen	75.383,63
Übrige Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.044,60
DV-Software Bennewitz	34.661,10
Grunddienstbarkeiten Wurzen	205,32
	1.009.262,06

Die aus den Investitionskrediten hervorgehenden Restschulden betragen zum 31. Dezember 2015 T€ 7.259 (Vj.: T€ 7.409; beide Jahre inklusive der noch nicht von der Mitgliedsgemeinde Bennewitz auf den Zweckverband umgeschuldeten Darlehen).

Die Vermögenslage des Zweckverbandes hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert und kann als gut beschrieben werden. Die Eigenkapitalquote stieg zum 31. Dezember 2015 auf 26,2 % (Vj.: 25,4 %).

Auf Grund verlustfreier Bewertung sind sämtliche erkennbaren Verluste im Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Zusammengefasst stellt sich die Vermögenslage des Zweckverbandes wie folgt dar:

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	47	0,1%	18	0,0%	29
Sachanlagen	39.983	96,5%	40.458	97,7%	-475
Anlagevermögen	40.030	96,6%	40.476	97,7%	-446
Vorräte	6	0,0%	6	0,0%	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	300	0,7%	180	0,4%	120
flüssige Mittel	1.104	2,7%	765	1,9%	339
Umlaufvermögen	1.410	3,4%	951	2,3%	459
	41.440	100,0%	41.427	100,0%	13
Kapital					
Kapitalrücklage	10.024	24,2%	10.003	24,1%	21
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	298	0,7%	534	1,3%	-236
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	534	1,3%	0	0,0%	534
Eigenkapital	10.856	26,2%	10.537	25%	319
Sonderposten	21.812	52,6%	22.445	54,2%	-633
Rückstellungen	796	1,9%	508	1,2%	288
Verbindlichkeiten	7.976	19,3%	7.937	19,2%	39
Fremdkapital	8.772	21,2%	8.445	20,4%	327
	41.440	100,0%	41.427	100,0%	13

4. Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und finanziert sich ausschließlich aus den Einnahmen der Abwassergebührenerhebung gemäß Abwassergebührensatzung. Auf dieser Grundlage werden regelmäßig für einen Kalkulationszeitraum von maximal fünf Jahren die zu erhebenden kostendeckenden Abwasser- und Niederschlagswassergebühren neu ermittelt. Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus Vorjahren werden bei Neukalkulationen berücksichtigt und ausgeglichen.

Auf einer Gesamtfläche von 11.475 ha mit 21.336 Einwohnern (Stand: 30. Juni 2015) entsorgt der Zweckverband das Abwasser von rund 4.500 Kunden.

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden Gebühren in Höhe von T€ 2.997 (ohne Kostenüberdeckung und ohne Erlöse Nischwitz) erhoben, so dass sich eine Pro-Kopf-Belastung von € 140 (Vj.: € 137) ergibt.

Zum 31. Dezember 2015 beträgt die Verschuldung des Zweckverbandes mit Investitionsdarlehen € 340,20 pro Einwohner (Vj.: € 316,84).

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Im Wirtschaftsjahr 2015 betrieb der Abwasserzweckverband Muldenaue die Stadt Wurzen mit ihren Ortsteilen und die Gemeinde Bennewitz mit ihren Ortsteilen als getrennte Einrichtungen. Somit galten für die Verbandsmitglieder unterschiedliche Gebührensätze, welche in getrennten Abwassergebührensatzungen am 15.12.2014 beschlossen wurden. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden im Durchschnitt kostendeckende Gebühreneinnahmen in Höhe von T€ 2.939 kalkuliert. Die erzielten Einnahmen von T€ 2.997 lagen somit bei einer Abweichung von + 2 Prozent im Bereich der Vorkalkulation.

Der Abwasseranfall war im Jahr 2015 leicht auf 32,857 m³/Kopf und Jahr gesunken (Vj.: 33,568 m³/a). Der in den Vorjahren festgestellte leichte Aufwärtstrend im Pro-Kopfverbrauch in der Stadt Wurzen und ihren Ortsteilen setzte sich somit im Jahr 2015 nicht fort. Ein niedrigerer Pro-Kopf-Verbrauch in Bennewitz und den Ortsteilen sowie gestiegene Absetzungen und Befreiungen von der Abwassergebühr unterbrachen diesen Trend. Es kann jedoch eingeschätzt werden, dass die im Vergleich zu anderen Abwasserentsorgern niedrige Gebührenbelastung zukünftig wieder zu einem leichten Anstieg im Verbrauchsverhalten der Einwohner führen kann. Diese Annahme wurde als eine wesentliche Grundlage in die Gebührenneukalkulation für Folgezeiträume integriert.

Mit rückläufigen Umsatzerlösen rechnet der Abwasserzweckverband Muldenaue in den Folgejahren nicht.

Durch den Stadtrat der Stadt Wurzen wurde am 9. Dezember 2009 der Beschluss über die weitere Erschließung dezentral liegender Grundstücke gefasst. Nahezu 100 % der Einwohner sollten an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden. Für diese Investitionen wurde ein Volumen von rund T€ 5.500 eingeplant. Mit der damit eintretenden Erhöhung des Ausnutzungsgrades vorhandener Abwasseranlagen wird zukünftig ein wirtschaftlicherer Betrieb der Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Muldenaue ermöglicht.

Risiken bestehen aufgrund der langfristigen demografischen Entwicklung, da die fixen Kosten auf immer weniger Einwohner verteilt werden müssen.

Risiken bestehen immer im Betrieb der Anlagen. Diesen wird durch die intensive Überwachung der Anlagen begegnet.

Die bestehenden Risiken sind nicht bestandgefährdend.

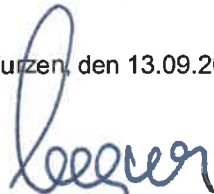
Der Investitionsplan des Abwasserzweckverbandes Muldenaue enthält für das Jahr 2016 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund T€ 7.256 (einschließlich Mittelübertragungen aus Vorjahren). Bei nahezu gleichbleibenden Umsatzerlösen wird mit einem Ergebnis von T€ 179 geplant.

D. Zusätzliche Angaben gemäß § 99 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die nachfolgenden Angaben gemäß § 99 Abs. 3 SächsGemO erfolgen nur insoweit, wie sie sich nicht schon aus dem Jahresabschluss und den vorangegangenen Ausführungen im Lagebericht ergeben.

Zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 0012/21/AZV am 20. Oktober 2021 die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Wurzen, den 13.09.2022



B. Laqua
Verbandsvorsitzender



R. Rätze
Betriebsleiter

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Bilanz

zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		46.880,10	18.065,78
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäftsbauten	1.581.539,90		1.622.157,90
2. Abwasserreinigungs- und -sammelanlagen	34.240.369,00		34.348.529,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.460.154,00		3.892.800,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.432,46		54.468,83
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	582.588,71		539.812,51
		<u>39.983.084,07</u>	<u>40.457.768,24</u>
		<u>40.029.964,17</u>	<u>40.475.834,02</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Hilfs- und Betriebsstoffe		5.763,37	5.763,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.433,04		99.116,85
2. Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	163.496,61		81.681,61
3. Sonstige Vermögensgegenstände	960,84		3,05
		<u>299.890,49</u>	<u>180.801,51</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.104.261,66</u>	<u>764.665,92</u>
		<u>1.409.915,52</u>	<u>951.230,80</u>
		<u>41.439.879,69</u>	<u>41.427.064,82</u>

		PASSIVA	
		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
Kapitalrücklage		10.024.149,69	10.003.349,69
II. Gewinnvorträge			
1. Gewinnvortrag	534.232,93		0,00
2. Jahresüberschuss	298.201,76		534.232,93
		<u>832.434,69</u>	<u>534.232,93</u>
		<u>10.856.584,38</u>	<u>10.537.582,62</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		21.812.328,00	22.444.800,97
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		795.669,98	508.015,74
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.854.926,30		6.773.363,12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	376.879,90		266.252,22
3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	730.600,66		713.685,41
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.890,47		183.364,74
davon aus Steuern			
EUR 10.840,47 (Vorjahr: EUR 10.530,11)			
		<u>7.975.297,33</u>	<u>7.936.665,49</u>
		<u>41.439.879,69</u>	<u>41.427.064,82</u>

Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurzen

- 5 -

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

	EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		2.627.732,95	2.927.785,71
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.388.928,74	1.320.100,80
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	264.869,90		280.168,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	732.583,24		645.613,32
		<u>997.453,14</u>	<u>925.781,48</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	589.095,40		586.444,85
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	130.722,64		129.751,23
davon für Altersversorgung			
EUR 19.842,68 (Vorjahr: EUR 19.984,96)			
		<u>719.818,04</u>	<u>716.196,08</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.394.509,28	1.406.648,90
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		419.204,18	429.481,16
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		679,55	757,59
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		188.154,84	236.303,55
9. Jahresüberschuss		<u>298.201,76</u>	<u>534.232,93</u>
Nachrichtlich			
Behandlung des Jahresergebnisses:			
a) zur Tilgung des Verlustvortrages			
b) zur Einstellung in Rücklagen			
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde			
d) auf neue Rechnung vorzutragen		298.201,76	534.232,93



**Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Inhalt

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Abwasserzweckverband Muldenaue ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Form eines Zweckverbands i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG und hat seinen Sitz in Wurzen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), sowie ergänzend nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die für den Zweckverband maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften über den Ausweis und die Gliederung der Posten der Bilanz wurden ebenso wie die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften beachtet.

Die Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um die folgenden Posten erweitert:

- Aktiva A.II.2 Abwasserreinigungs- und -sammelanlagen,
- Aktiva B.II.2 Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden,
- Passiva B. Sonderposten für Investitionszuschüsse,
- Passiva D.3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden.

In entsprechender Anwendung § 265 Abs. 6 HGB wurde die Bezeichnung einzelner Posten der Bilanz ihrem tatsächlichen Inhalt angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt gem. § 255 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. insbesondere bei dem von der Gemeinde Bennewitz übernommenen Anlagevermögen zu Ersatzwerten gem. § 61 SächsKomHVO unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen.

Die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sind gemäß § 255 Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten – unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips – bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gegen Mitgliedsgemeinden sowie die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Für Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Kapitalrücklage ist zum Nennbetrag angesetzt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Anlagegegenstände anteilig erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ergibt sich aus dem Anlagespiegel, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Vorräte

Bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen handelt es sich um einen kleineren Bestand an Chemikalien und Kraftstoffen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Auf die Bruttoforderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 176 wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. TEUR 41 vorgenommen. Die Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden betreffen Verauslagungen für die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2015 EUR	31.12.2015 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
Kassenbestand	381,83	202,09
Guthaben bei Kreditinstituten		
Volks- und Raiffeisen Bank Muldentale eG, Grimma	304.303,22	413.365,31
Deutsche Kreditbank AG, Berlin	<u>459.980,87</u>	<u>690.694,26</u>
	<u>764.665,92</u>	<u>1.104.261,66</u>

Kapitalrücklage

Gemäß § 36 Abs. 7 SächsKomHVO werdend die Kapitalzuschüsse aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen in die Kapitalrücklage eingestellt. Diese erhöhte sich aufgrund der Zugänge von zwei Kapitalzuschüssen i. H. v. insgesamt TEUR 21 von TEUR 10.003 auf TEUR 10.024.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse i. H. v. TEUR 21.812 betrifft mit TEUR 15.774 die Stadt Wurzen und mit TEUR 6.037 die Gemeinde Bennewitz.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2015 TEUR	31.12.2015 TEUR
Abwasserabgabe	379	308
ausstehende Rechnungen	57	17
Abschluss- und Prüfungskosten	32	38
Urlaubsansprüche und Überstundenabgeltung	21	20
Archivierungskosten	15	15
Jubiläen	4	4
Kostenüberdeckung Gebührenkalkulation	0	394
	<u>508</u>	<u>796</u>

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit (01.01.2015)	Gesamt TEUR	Restlaufzeit		
		bis zu ei- nem Jahr TEUR	ein bis fünf Jahre TEUR	mehr als fünf Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.855 (6.773)	607 (611)	2.296 (2.184)	3.952 (3.978)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	377 (266)	375 (266)	0 (0)	2 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	731 (714)	172 (14)	348 (700)	211 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	13 (184)	13 (184)	0 (0)	0 (0)
	<u>7.976</u> <u>(7.937)</u>	<u>1.167</u> <u>(1.075)</u>	<u>2.644</u> <u>(2.884)</u>	<u>4.165</u> <u>(3.978)</u>

IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren aus der Entsorgung von Abwasser und Niederschlagswasser.

Sonstige betriebliche Erträge

Ausgewiesen werden insbesondere die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und die Betriebskostenumlage für die Straßenentwässerung sowie die Vereinnahmung verrechneter Abwasserabgabe.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für Strom.

Die bezogenen Leistungen beinhalten Aufwendungen für die Wartung und Reparatur der baulichen und technischen Anlagen und für die Fäkalien- und Schlamm Entsorgung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Ausweis betrifft vor allem die Abwasserabgabe, Mietkosten, Versicherungen, Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten sowie Wertberichtigungen auf Forderungen.

KFZ-Steuern werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen von TEUR 33 p.a. resultieren aus Büromiete, aus einem Kfz-Leasingvertrag und aus Mietverträgen für Drucker.

Der Zweckverband ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, Dresden (KVS), an die im Berichtsjahr Zahlungen erfolgten. Der Umlagesatz im Wirtschaftsjahr 2015 betrug 1,2 %; zur weiteren Kapitaldeckung der ZVK wurde ein zusätzlicher Beitrag von 4 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter entrichtet. Die umlagepflichtigen Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr insgesamt 587 T€. Die

Umlage in Höhe von 1,2 % bezahlte 2015 der Arbeitgeber. Der Zusatzbeitrag teilte sich in 2,0 % für den Arbeitgeber und 2,0 % für den Arbeitnehmer.

Mitarbeiter

Im Wirtschaftsjahr 2015 waren inklusive des Betriebsleiters durchschnittlich 16 Angestellte beschäftigt sowie eine Beamtin, die im Stellenplan der Stadt Wurzen geführt ist.

Verbandsvorsitzender

Herr Bernd Laqua, Bennewitz – Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz

Verbandsversammlung

Im Berichtsjahr waren in der Verbandsversammlung vertreten:

Herr Jörg Röglin, Wurzen – Oberbürgermeister der Stadt Wurzen

Herr Bernd Laqua, Bennewitz – Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz

Herr Matthias Lange, Wurzen – Rentner

Herr Peter Poppe, Wurzen – Rentner

Herr Joachim Spröh, Wurzen – Rentner

Herr Johannes Jähnigen, Wurzen - Landwirt

Frau Ulrike Böhme, Bennewitz – Bauingenieurin

Herr Wolfgang Böttger, Bennewitz – Schornsteinfeger

Herr Dr. Klaus-Dieter Kaschmierzeck, Bennewitz – Rentner

Herr Carsten Kühnapfel, Bennewitz – Elektrotechniker

Frau Christel Neustadt, Bennewitz – Rentner

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben im Wirtschaftsjahr 2015 Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt TEUR 0,8 erhalten.

Betriebsleiter

Herr René Rätze, Wurzen – Betriebsleiter

Auf die Angabe der Bezüge des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Verwaltungsrat

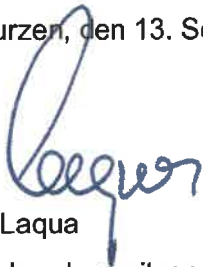
Herr Jörg Röglin, Wurzen – Oberbürgermeister der Stadt Wurzen

Herr Bernd Laqua, Bennewitz – Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz

Honorar für den Abschlussprüfer

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 berechnete Honorar für Abschlussprüferleistungen beträgt TEUR 8.

Wurzen, den 13. September 2022



B. Laqua
Verbandsvorsitzender



R. Rätze
Betriebsleiter

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand
	01.01.2015				31.12.2015
	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	90.679,91	34.866,42	731,81	0,00	124.814,52
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke mit Geschäfts- bauten	2.048.639,73	0,00	0,00	0,00	2.048.639,73
2. Abwasserreinigungs- und -sammelungsanlagen	49.215.259,60	258.036,94	60.229,89	583.483,29	49.996.549,94
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	11.354.010,25	12.107,98	0,00	0,00	11.366.118,23
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	438.923,55	77.428,23	0,00	0,00	516.351,78
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	539.812,51	626.822,49	563,00	-583.483,29	582.588,71
	63.596.645,64	974.395,64	60.792,89	0,00	64.510.248,39
	63.687.325,55	1.009.262,06	61.524,70	0,00	64.635.062,91

Anfangs- bestand 01.01.2015	Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen	
	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.2015	am Ende des Wirtschafts- jahrs	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschrei- bungssatz	durchschn. Rest- buchwert
€	€	€	€	€	€	%	%
72.614,13	6.051,10	730,81	77.934,42	46.880,10	18.065,78	4,9	37,6
426.481,83	40.618,00	0,00	467.099,83	1.581.539,90	1.622.157,90	2,0	77,2
14.866.730,60	889.621,60	171,26	15.756.180,94	34.240.369,00	34.348.529,00	1,8	68,5
7.461.210,25	444.753,98	0,00	7.905.964,23	3.460.154,00	3.892.800,00	3,9	30,4
384.454,72	13.464,60	0,00	397.919,32	118.432,46	54.468,83	2,6	22,9
0,00	0,00	0,00	0,00	582.588,71	539.812,51	0,0	100,0
23.138.877,40	1.388.458,18	171,26	24.527.164,32	39.983.084,07	40.457.768,24	2,2	62,0
23.211.491,53	1.394.509,28	902,07	24.605.098,74	40.029.964,17	40.475.834,02	2,2	61,9

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

Name	Abwasserverband Muldenaue
Rechtsform	Zweckverband
Sitz	Wurzen
Geschäftsstelle	Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen
Verbandssatzung	Die Verbandssatzung bestand im Berichtsjahr in der Fassung vom 12.08.2013 und den Ergänzungsbeschlüssen des Stadtrates der Stadt Wurzen Nr. 369 – 47./13 vom 06.11.2013 und des Gemeinderates der Gemeinde Bennewitz Nr. 420/42/13 vom 30.10.2013. Die Verbandssatzung wurde am 24. November 2020 neu gefasst (Beitritt der Gemeinde Thallwitz).
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Wirtschaftsführung	Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 der Verbandssatzung i.V. mit § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
Gegenstand	Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz und Regenwasser) sowie die bei der Straßentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße Ableitung und schadenlose Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen. Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG (alt) die Pflicht, für Einleiter, welche im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen. Er übernimmt auch das Recht zum Erlass einer Abwasserabgabensatzung im Sinne des § 6 Abs. 3 AbwAG (alt).
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Große Kreisstadt Wurzen und • Gemeinde Bennewitz
Organe	Entsprechend § 6 der Satzung sind Organe des Zweckverbandes: <ul style="list-style-type: none"> • die Verbandsversammlung, • der Verwaltungsrat und • der Verbandsvorsitzende.
Verbandsvorsitzender	Herr Bernd Laqua, Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz
Betriebsleiter	Herr René Rätze
Vorjahresabschluss	Durch die Verbandsversammlung vom 20. Oktober 2021 wurde der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 festgestellt. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.
Offenlegung	Der Vorjahresabschluss wurde vom 1. bis 9. November 2021 zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes öffentlich ausgelegt. Der Verband hat auf seiner Homepage darauf hingewiesen.
Weiteres Satzungswerk	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung.

	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltungskostensatzung.• Entschädigungssatzung.
Wichtige Verträge	<ul style="list-style-type: none">• Diverse Darlehensverträge mit Banken.• Dienstleistungs- und Mietvertrag mit der Großen Kreisstadt Wurzen für Personalabrechnung, Vollstreckung und Büroräume.
Steuerliche Grundlagen	Der Verband wird aufgrund seiner hoheitlichen Aufgabe nicht zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer veranlagt.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Inhaltsverzeichnis

Fragenkreis 1	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	3
Fragenkreis 2	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen.....	4
Fragenkreis 3	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling... 5	
Fragenkreis 4	Risikofrüherkennungssystem	6
Fragenkreis 5	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	6
Fragenkreis 6	Interne Revision	7
Fragenkreis 7	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	8
Fragenkreis 8	Durchführung von Investitionen	8
Fragenkreis 9	Vergaberegelungen.....	9
Fragenkreis 10	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	9
Fragenkreis 11	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	10
Fragenkreis 12	Finanzierung	10
Fragenkreis 13	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	11
Fragenkreis 14	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit.....	11
Fragenkreis 15	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	12
Fragenkreis 16	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	12

**Fragenkreis 1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Verbandes sind gemäß § 6 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Daneben ist gemäß § 17 ein Betriebsleiter bestellt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung sind in § 11 der Verbandssatzung geregelt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates sind in § 14 der Verbandssatzung geregelt.

Die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sind in § 15 der Verbandssatzung geregelt. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband nach außen. Unter anderem fallen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verbandes bis TEUR 50 und die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis TEUR 30 in seinen Zuständigkeitsbereich.

Der Betriebsleiter vertritt für den ihn übertragenen Aufgabenbereich den Verband nach außen (§ 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2015). Unter anderem fallen Angelegenheiten des Verbandes bis TEUR 50 in seinen Zuständigkeitsbereich.

Einen Geschäftsverteilungsplan gibt es nicht, da der Verband nur einen Verbandsvorsitzenden und einen Betriebsleiter hat.

Nach meiner Einschätzung entsprechen die Regelungen in der Verbandssatzung den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr wurden 4 Verbandsversammlungen und 1 Verwaltungsratssitzung durchgeführt.

Niederschriften zu den Versammlungen und Beschlüssen lagen mir vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Bernd Lacqua, ist nach eigenen Angaben in folgenden Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig:

- Mitglied im Aufsichtsrat der Regionalbus Leipzig GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Breitband Landkreis Leipzig GmbH

Der Betriebsleiter, Herr René Rätze, ist nach eigenen Angaben nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Im Anhang des Jahresabschlusses wird berichtet, dass Sitzungsgelder in Höhe von TEUR 0,8 an die Mitglieder der Verbandsversammlung gezahlt wurden. Auf die Angabe der Vergütung des Betriebsleiters wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Erfolgsbezogene Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wurden für die Organmitglieder auskunftsgemäß nicht vereinbart.

Fragenkreis 2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Verband verfügt über einen Organisationsplan, der den Organisationsaufbau, die Aufgabengebiete und die Zuständigkeiten von Mitarbeitern und verantwortlichen Leitern bestimmt. Dieser wird regelmäßig überprüft.

Nach meinen Feststellungen entsprechen die Unterlagen damit den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) beschriebenen Regeln verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind in der Verbandssatzung und ergänzend in Dienst- und Geschäftsanweisungen des Verbandes getroffen und dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungen obliegen dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung, die sie auch in Form der Genehmigung des Wirtschaftsplans trifft.

Der Verband erarbeitet derzeit eine Dienstanweisung zur Kassenführung.

Ich habe im Rahmen meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass nicht nach diesen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien verfahren worden ist.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden in Papierform in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der für den Verband abgeschlossenen Verträge ist damit gewährleistet.

Fragenkreis 3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Verband erstellt jeweils für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan und Investitionsplan sowie weiteren Angaben. Zudem wird eine mittelfristige Planung für weitere drei Jahre erstellt.

Der Plan wird jährlich fortgeschrieben.

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde von dem Betriebsleiter am 23. Juni 2015 in der Verbandsversammlung vorgestellt und die Haushaltssatzung am 11. August 2015 durch die Verbandsversammlung beschlossen; der Wirtschaftsplan 2016 wurde am 24. März 2016 beschlossen.

Nach meinen Feststellungen entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge - den spezifischen Bedürfnissen des Verbandes.

Der zeitliche Verzug war insbesondere durch die technische Umsetzung der Neugründung unter Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Bennewitz verursacht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planeinhaltung wird bei der Erstellung des neuen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses geprüft; auftretende Planabweichungen werden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen umfasst neben der Verbrauchsabrechnung und der Anlagen- sowie der Finanzbuchhaltung auch eine Kostenrechnung, in der nach Abrechnungsgebieten unterschieden wird.

Das Rechnungswesen entspricht damit der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätskontrollen werden anhand der aktuellen Bankkontenstände unter Berücksichtigung der anstehenden Ein- und Auszahlungen kontinuierlich durchgeführt. Eine laufende Kreditüberwachung ist sichergestellt. Der Verband war im Wirtschaftsjahr 2015 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management in Form eines Cash Pools liegt nicht vor.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jährlich. In der Jahresverbrauchsabrechnung werden auch Abschläge für das Folgejahr ausgewiesen und eingefordert.

Das Mahn- und Inkassowesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Für die Vollstreckung wurde dazu eine Vereinbarung mit der Mitgliedsgemeinde Große Kreisstadt Wurzen abgeschlossen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine gesonderte Abteilung "Controlling" ist aufgrund der Unternehmensgröße nicht vorhanden. Die Aufgaben werden von der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie von dem Betriebsleiter wahrgenommen.

Das Controlling umfasst alle wesentlichen Bereiche des Verbandes und entspricht den Anforderungen des Verbandes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verband hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4 Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Verband verfügt nicht über ein formales Risikofrüherkennungssystem.

Die Risikofrüherkennung erfolgt hauptsächlich durch Auswertungen kaufmännischer und technischer Daten, die Wirtschaftsplankontrolle und die Liquiditätsüberwachung durch den Betriebsleiter.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind nach meinen Feststellungen - unter Berücksichtigung der Größe und Struktur des Verbandes - ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen meiner Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die getroffenen Maßnahmen und Frühwarnsignale werden mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und bedarfsbezogen angepasst.

Fragenkreis 5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Verband verfügt nicht über derivative Finanzinstrumente. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 5 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

-
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert, und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) **Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6 Interne Revision

Eine Innenrevision als eigenständige Stelle/Organisationseinheit ist in Anbetracht der Größe des Verbandes (überschaubarer Umfang der Geschäftsfelder) nicht eingerichtet und meines Erachtens auch nicht erforderlich. Die notwendigen Überwachungskontrollen werden direkt durch den Betriebsleiter vorgenommen. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 6 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

-
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Fragenkreis 7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an den Betriebsleiter und Mitglieder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte zerlegt wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte nicht mit Gesetz oder Satzung oder bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates übereinstimmen.

Fragenkreis 8 Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des genehmigten Investitionsplans vorgenommen. Derzeit werden in vielen Fällen Ersatzinvestitionen oder Investitionen zur Abarbeitung des beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes durchgeführt, sodass eine Rentabilitätsuntersuchung im Sinne der Prüfung von Alternativen nicht einschlägig ist. Wenn jedoch technologisch unterschiedliche Varianten möglich sind, werden diese Varianten auch kostenseitig verglichen.

Die Finanzierbarkeit und ggf. alternative Lösungen für die zu ersetzenden Anlagen werden im Rahmen der Investitionsplanung erarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

In der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden durch den Betriebsleiter und ggf. die beauftragten Ingenieurbüros laufend überwacht, Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsplan 2015 ist ein Gesamtinvestitionsvolumen von TEUR 4.634 vorgesehen. Die Zugänge zum Anlagevermögen liegen nur bei TEUR 1.009, mithin hat sich keine Gesamtüberschreitung ergeben.

Wesentliche Überschreitungen bei Einzelansätzen des Wirtschaftsplanes 2015 sind mir nicht bekannt. Die Ansätze für die Erschließung Pyrna aus dem Wirtschaftsplan 2014 wurden im Wirtschaftsplan 2015 um TEUR 80 aufgestockt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Der Verband hat keine wesentlichen Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9 Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Angebote werden eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Berichterstattung des Betriebsleiters erfolgte zu den jeweiligen Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln, soweit das anhand der Protokolle der Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates beurteilbar ist, einen zutreffenden Eindruck von der Entwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Verbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht**

ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche, den Verband betreffende Vorgänge zeitnah und umfassend informiert.

Weitere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen stellte ich bei meiner Prüfung nicht fest.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurden keine Berichte nach § 90 Abs. 3 AktG abgefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhand der mir vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnte ich keine Anhaltspunkte dafür feststellen, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Verband verfügt nicht über eine D&O-Versicherung. Er verfügt über den Haftpflichtschutz beim KSA Kommunaler Schadensausgleich der Schäden bei Dritten abdeckt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der Verband verfügt nach meinen Feststellungen nicht über offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bestände sind grundsätzlich nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Verlauf der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12 Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Anlagevermögen ist nahezu vollständig durch eigene Mittel, Sonderposten sowie durch mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 26,2%, die Sonderposten betragen 52,6%, die Fremdkapitalquote liegt demzufolge bei 21,2%. Die Investitionsverpflichtungen sollen lt. Wirtschaftsplan 2016 durch Zuschüsse und Eigenmittel finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verband ist kein Konzernunternehmen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zugänge an Fördermitteln der öffentlichen Hand für Investitionen hat der Verband nach der Siedlungswasserrichtlinie 2016 erhalten. Es haben sich bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit den erhaltenen Fördermitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Fragenkreis 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verband war im Berichtsjahr und bis zum Zeitpunkt meiner Prüfung (September 2022) jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen vollständig nachzukommen. Ich verweise auch auf meine Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage in meinem Bericht.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestanden im Berichtsjahr und bis zum Zeitpunkt meiner Prüfung nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag, das Ergebnis vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar.

Fragenkreis 14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Verband verfügt nicht über verschiedene Segmente.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

Fragenkreis 15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, habe ich nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Da keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte festgestellt wurden, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Fragenkreis 16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Verband erwirtschaftete einen Jahresüberschuss.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Verband hat in die Gebührenkalkulation eine deckungsgebietende Anlagenverzinsung eingeplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.